

Sigrid Brandt

Kategorisierung: Erfahrungen in der Schweiz

Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4):
«Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005

1969 berichtete der Schweizer Gottlieb Loertscher begeistert von einer «Punktebewertung schutzwürdiger Bauten», wie er sie gemeinsam mit zwei weiteren Bearbeitern in den fünfziger Jahren für den «kleinen, doch vielgestaltigen Kanton Solothurn» entwickelt hatte.¹ Von der älteren, gleichwohl nur wenige Jahre zurückliegenden Denkmalinventarisierung – sie war zwischen 1938 und 1949 von Lehrern und Lokalhistorikern unter Kontrolle des kantonalen Konservators unternommen worden – war man zu der Auffassung gelangt, in dieser seien nicht nur Bauten unter Schutz gestellt, die «außer dem Alter keine Qualitäten aufwiesen»,² sondern auch sei in dieser Inventarisierung dem 19. Jahrhundert «mit seinen teils imposanten Bauern- und Bürgerhäusern» zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Als viel gravierender jedoch hatten die neuen Denkmalerfasser «die großen Unterschiede der einzelnen Ortsinventare in der ‚Schnitthöhe‘ (der Denkmäler, S. B.)» angesehen – Auslöser schließlich der Entwicklung des von Gottlieb Loertscher nachfolgend geschilderten Punktesystems zur Denkmalbewertung.³

Die Hintergründe dieses Ansinnens lesen sich so vertraut, dass es kaum nötig erscheint, sie zu erwähnen: Da, wo es noch keine Inventare staatlich geschützter Baudenkmäler gäbe, könne, so Lörcher, nicht länger gewartet werden, sonst seien diese unwiederbringlich verloren oder entwertet. Zudem werde aber der Umfang der Schutzinventare mehr und mehr zu einer Frage der Finanzen. «Denn wenn der Denkmalpflege nur geringe Mittel zur Verfügung stehen, kann die Flut der Renovations-, Umbau und Abbruchvorhaben nicht gemeistert werden»⁴ Was not tat, war ein «Instrumentarium für möglichst objektive Bewertung».⁵ Nach allerlei Pröbeln⁶ habe man die zunächst vorgesehenen fünf auf acht zu untersuchende Kriterien erweitert: Standort, Umgebung, Veränderungen, Qualität, Typ, Zustand, Inneres, Alter. Eventuelle Zuschläge oder Abzüge sollten für «außerformale Kriterien vorgesehen» werden, so für Symbolwerte (Pfarrhaus, letzte Hammer-

schmiede, ehemaliger Gerichtsstock), bei geschichtlicher Bedeutung oder wenn der Bau aktenkundig gut belegt sei, auch: die Verbindung zu einer historischen Persönlichkeit.⁷

Getestet wurden auf diese Weise über tausend Gebäude, jeweils dreimal (von den Mitgliedern des Denkmalausschusses, von weiteren Mitarbeitern und zwei Studentinnen der Kunstgeschichte). Fazit: Die theoretisch mögliche Punktzahl von 40 wurde nur in seltenen Fällen erreicht, die «Schnitthöhe» von Denkmälern lag dagegen bei etwa 25 Punkten. Was geringer bewertet wurde, fiel als Denkmal aus und kam «nur wenn der Eigentümer es ausdrücklich wünscht (solche Fälle gibt es!) und die Absicht besteht, das Gebäude durch eine Restaurierung aufzuwerten [...] ins Inventar.»⁸

Bei allem Staunen, das dieses, lediglich unbekümmert scheinende Vorgehen heute auch hervorrufen mag, birgt doch der Artikel ein anhaltendes Problem: Um behördlich handhabbar zu sein, bedarf es einer klaren Definition des Denkmals als eines juristisch fixierbaren Gegenstandes. «Gesetzlicher Denkmalschutz kann effektiv nur im Hinblick auf die Sachqualität der Denkmale werden und wirkt infolgedessen in oft erschreckender Weise ausschließend.»⁹ Solange sich Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Benennung von Denkmälern erschöpft bzw. dies das Zentrum der Auseinandersetzungen ist, müssen Konservatoren Denkmallisten und Denkmälbücher – auch Punktesysteme der Loertscherschen Art – mit Argwohn betrachten, und die Aussicht auf ständige Erweiterbarkeit dieser Instrumentarien kann nur schwachen Trost bedeuten. Denkmalschutz im Sinne Tilmann Breuers ist jedoch vielmehr als Vorgang, als Prozess zu verstehen, der den Denkmälern eine Aussage eröffnet, als ein Prozess, der von den Konservatoren selbst in Gang gebracht, keinesfalls aber von ihnen allein betrieben werden muss.

Kategorisierung heute geschieht in der Schweiz auf der Ebene des Bundes, bei dem der Kulturgüterschutz

und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz gesetzlich verankert sind, und auf der Ebene der Kantone, die jeweils diesbezügliche Gesetze und Verordnungen erlassen.

Der Kulturgüterschutz basiert auf den Festlegungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954, jenem berühmten Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,¹⁰ dem wir das noch heute geltende Denkmalbezeichnungszeichen verdanken. Die Schweiz trat diesem Abkommen 1962 bei und erließ vier Jahre später, 1966, ein entsprechendes Bundesgesetz. 1964 bereits war die privat organisierte Schweizerische Gesellschaft für Kulturgüterschutz gegründet worden, die sich bis heute vor allem der Bekanntmachung der Kulturgüter verpflichtet hat. Auf Bundesebene ressortiert der Fachbereich Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz.

Entscheidend für die Aufstellung der Liste der Kulturgüter ist das Schweizerische Komitee für Kulturgüterschutz. Es wird vom Bundesrat eingesetzt und besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. Diesem Komitee obliegt die Führung des Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, das periodisch überarbeitet wird. 1988 wurde erstmals eine derartige Liste vorgelegt, 1995 erfolgte eine gesamtschweizerische Revision. 2008 wird eine nächste Ausgabe erwartet. Kulturgüter in diesem Sinne sind nicht allein Baudenkmäler, es zählen dazu auch: archäologische Stätten und Archive, Sammlungen, Bibliotheken, Museen und Dokumentationszentren. Derzeit sind rund 1600 Schweizerische Kulturgüter von nationaler Bedeutung (Kategorie A) in dieser Liste vertreten, darunter an historischen Bauten und Baudenkmalen beispielsweise die Altstädte von Baden, Biel und Luzern oder der Schlachthof Aussersihl (1909) in Zürich.

Zeitgleich zum Kulturgüterschutzgesetz – im Juli 1966 – wurde in der Schweiz das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz erlassen.¹¹ Auch hier gibt es eine Kategorisierung in Objekte von nationaler Bedeutung und Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Dem Bundesrat obliegt die Erarbeitung der Inventare von Objekten mit nationaler Bedeutung. Die im Rahmen dieses Gesetzes in Arbeit befindlichen Inventare – das Inventar der schützenswerten Ortsbilder, das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sowie das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz – haben für private

Grundeigentümer, für Gemeinden oder Kantone keine direkte rechtliche Wirkung, es sei denn, ein Kanton hat dem Inventar eine entsprechende Rechtswirkung gegeben.

In seinem Bericht zur Denkmalpflege in Bern 1997-2000 gibt der dortige städtische Denkmalpfleger Bernhard Furrer einen Einblick in den praktischen Umgang mit Kategorien und Wertungen.¹² In den bisher insgesamt dreizehn Inventaren, die in den letzten zwanzig Jahren in Bern erarbeitet wurden, «wird die Denkmalpflege und ihr Handeln bis zu einem bestimmten Grad kalkulierbar».¹³ Alle, die für ein Denkmal planen oder damit umgehen, können in den öffentlich ausliegenden Inventaren nachprüfen, ob ihr Objekt aufgenommen worden ist oder nicht und können «entsprechend der Einstufung die Haltung der Denkmalpflege voraussehen oder – besser – bei einem ersten Abklärungsversuch in Erfahrung bringen».¹⁴

Unterschieden wird in der Einstufung der Denkmalpflege zwischen «geschützten» bzw. schützenswerten und «erhaltenswerten» Bauten. Furrer schreibt: «Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es sinnvoll, Entwicklungsspielräume offen zu halten, insbesondere für historische Bauten von nicht überragendem Stellenwert.» Dies betrifft die so genannten «erhaltenswerten» Bauten. «Dagegen sollten zumindest die wichtigsten Baudenkmäler, über deren Bedeutung ein Konsens vorhanden ist, langfristig gesichert werden.» Dies sind in der Regel die als «schützenswert» eingestufteten Bauten.¹⁵

Diese Bewertungsstufen sind vom kantonalen Baugesetz vorgeschrieben. Danach sind «schützenswerte Bauten» diejenigen, welche «wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen». «Erhaltenswerte» Bauten sind diejenigen, die «wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen».¹⁶

In den Inventaren der Stadt Bern sind diese Kategorien um eine weitere ergänzt: die der beachtenswerten Bauten. Das sind Bauten «überdurchschnittlicher Qualität, die indessen nicht Gegenstand denkmalpflegerischer Bemühungen, sondern besonderer Sorgfalt in der Beurteilung von Änderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind».¹⁷ Sämtliche Wertungen, ganz ähnlich der Inventare auf Bundesebene, begründen keine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung,

jedoch eine baurechtliche Schutzvermutung. Eine Unterschutzstellung erfolgt mit Zustimmung des Eigentümers durch einen Vertrag, nur in Ausnahmefällen durch behördliche Anordnung.

Aus dem Berner Denkmalamt war zu erfahren, dass durch dieses Unterschutzstellungsverfahren gewissermaßen eine dritte Kategorisierung stattfindet: Nur für die «Spitzenstücke» ist per Vertrag eine rechtlich verbindlich Eintragung möglich. Viele der von den Denkmalpflegern als schützenswert angesehenen Objekte verblieben im «Wartezustand». Auf Skepsis stößt ebenfalls die angestrebte dritte Revision der Liste der zu schützenden Kulturgüter. Sie soll, so wird im dortigen Amt vermutet, aufgrund eines neu zu erwartenden Länderrückausgleichs in Zukunft nur noch die nationalen Kulturgüter beinhalten. Ob die Mitglieder der dazu eingerichteten Arbeitsgruppe Experten genug sind, diese «nationalen Kulturgüter» benennen zu können, wurde bezweifelt. Der in den Kantonen darüber hinaus unterschiedlich gehandhabten Kategorisierung fehle es – trotz der betonten Nachvollziehbarkeit und Wissenschaftlichkeit der Methoden – an prüfbaren Kriterien.

Die Kategorisierung ist, so scheint es, in der Schweiz ein im Rahmen aller öffentlichen Belange praktikables Vorgehen, um das Augenmerk seitens der Denkmalpflege auf «wichtigste» Objekte zu lenken, charakteristische Bauten und Ensembles als «erhaltenswert» und «beachtenswerte» Bauten einer besonderen, außerdenkmalpflegerischen Sorgfalt zu empfehlen. Wenn es naturgemäß um die Einstufung und Wertung der Objekte Auseinandersetzungen gibt, so wird doch – und das ist grundsätzlich richtig und notwendig – die ungleiche Bedeutung von Denkmalen eingestanden.

Endnoten

- 1 Gottlieb Loertscher, *Punktebewertung schutzwürdiger Bauten*, in: *Unsere Kunstdenkmäler*, Vierteljahrszeitschrift der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte, Separatum des Heftes 3/4, Jg. 20, 1969, S. 1-8, hier S. 1. Für den Artikel danke ich herzlich Prof. Hans-Rudolf Meier.
- 2 Ebd., S. 2.
- 3 Ebd.
- 4 Ebd., S. 1.
- 5 Ebd., S. 2.
- 6 *prüfen* (schweiz.) allerlei [erfolglose] Versuche anstellen. Duden – Deutsches Universalwörterbuch 2001.
- 7 Loertscher, a. a. O., S. 6.
- 8 Ebd., S. 7.
- 9 Tilmann Breuer, *Denkmalkunde. Was ist schützenswert und warum? Vom Kunstdenkmal zum Kulturdenkmal*, in: *Denkmalpflege heute. Akten des Berner Denkmalpflegekongresses Oktober 1993*, Bern u. a. 1996, S. 13-37.
- 10 Siehe http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_520_3/, 15.5.2005.
- 11 Siehe <http://www.admin.ch/ch/d/sr/451/index.html>, 15.5.2005.
- 12 Bernhard Furrer, *Inventare und Planungen*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (BZGH)* Heft 2+3 (*Denkmalpflege in der Stadt Bern 1997-2000*), 2001, S. 199-212. Download unter: http://www.stub.unibe.ch/extern/hv/2_3_01/inventare.pdf, 15.5.2005.
- 13 Bernhard Furrer, *Einleitung*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (BZGH)* Heft 2+3 (*Denkmalpflege in der Stadt Bern 1997-2000*), 2001, S. 3-21, hier S. 7. Download unter: http://www.stub.unibe.ch/extern/hv/2_3_01/einleitung.pdf, 15.5.2005.
- 14 Ebd., S. 9.
- 15 Ebd., S. 13.
- 16 Bernhard Furrer, *Inventare und Planungen*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (BZGH)* Heft 2+3 (*Denkmalpflege in der Stadt Bern 1997-2000*), 2001, S. 199-212, hier: S. 204.
Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985. Download unter: http://www.be.ch/cgi-bin/frameset.exe?http://www.sta.be.ch/belex/d/4/426_41.html, 15.5.2005:
«Art. 10a [Eingefügt am 8. 9. 1999] 1.3 Baudenkmäler 1.3.1 Begriffe 1 Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen. 2 Baudenkmäler sind schützenswert, wenn sie wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen. 3 Sie sind erhaltenswert, wenn sie wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen.»
- 17 Bernhard Furrer, *Inventare und Planungen*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (BZGH)* Heft 2+3 (*Denkmalpflege in der Stadt Bern 1997-2000*), 2001, S. 199-212, hier: S. 204.

Zusammenfassung

Kategorisierung heute geschieht in der Schweiz auf der Ebene des Bundes, bei dem der Kulturgüterschutz und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz gesetzlich verankert sind, und auf der Ebene der Kantone, die jeweils diesbezügliche Gesetze und Verordnungen erlassen. Anhand der Praxis im Kanton Bern wird der praktische Umgang mit Kategorien und Wertungen gezeigt. In den bisher insgesamt dreizehn Inventaren, die in den letzten zwanzig Jahren in Bern erarbeitet wurden, wird die Denkmalpflege und ihr Handeln bis zu einem bestimmten Grad kalkulierbar. Alle, die für ein Denkmal planen oder damit umgehen, können in den öffentlich ausliegenden Inventaren nachprüfen, ob ihr Objekt aufgenommen worden ist oder nicht und können entsprechend der Einstufung die Haltung der Denkmalpflege voraussehen oder bei einem ersten Abklärungsversuch in Erfahrung bringen.

Unterschieden wird in der Einstufung der Denkmalpflege zwischen geschützten bzw. schützenswerten und erhaltenswerten Bauten. Diese Bewertungsstufen sind vom kantonalen Baugesetz vorgeschrieben. Danach sind schützenswerte Bauten diejenigen, welche wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen. Erhaltenswerte Bauten sind diejenigen, die wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen.

In den Inventaren der Stadt Bern sind diese Kategorien um eine weitere ergänzt: die der beachtenswerten Bauten. Das sind Bauten überdurchschnittlicher Qualität, die indessen nicht Gegenstand denkmalpflegerischer Bemühungen, sondern besonderer Sorgfalt in der Beurteilung von Änderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind. Sämtliche Wertungen, ganz ähnlich der Inventare auf Bundesebene, begründen keine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung, jedoch eine baurechtliche Schutzvermutung. Eine Unterschutzstellung erfolgt mit Zustimmung des Eigentümers durch einen Vertrag, nur in Ausnahmefällen durch behördliche Anordnung.

Titel

Sigrid Brandt, «Kategorisierung: Erfahrungen in der Schweiz», Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005, in: *kunsttexte.de*, Nr. 2, 2005 (4 Seiten), www.kunsttexte.de.